

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Inhalt

1. Allgemeines.....	Seite 1
2. Dateneingabe Spitzausgleich (Umlagezahlungen) für das Finanzierungsjahr 2022	
2.1 Übersichtsmaske „Spitzausgleich“ und Erläuterungen.....	Seite 2
2.2 Eingabemaske und Erläuterungen.....	Seite 4
3. Spitzausgleich „Umlagebeträge“ für die Finanzierungsjahre 2020 und 2021.....	Seite 9

1. Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) legen

- Krankenhäuser
- ambulanten Pflegeeinrichtungen
- stationären Pflegeeinrichtungen

der zuständigen Stelle (hier: PABF) bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres (**hier: 2023**) eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum (**hier: 2022**)

- die geleisteten monatlichen Umlagebeträge
- die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge nach PflBG
- den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag für den Spitzausgleich

vor.

Im Spitzausgleich Umlage findet ein Abgleich zwischen den von Ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und den geleisteten Umlagenbeträge an den PABF statt.

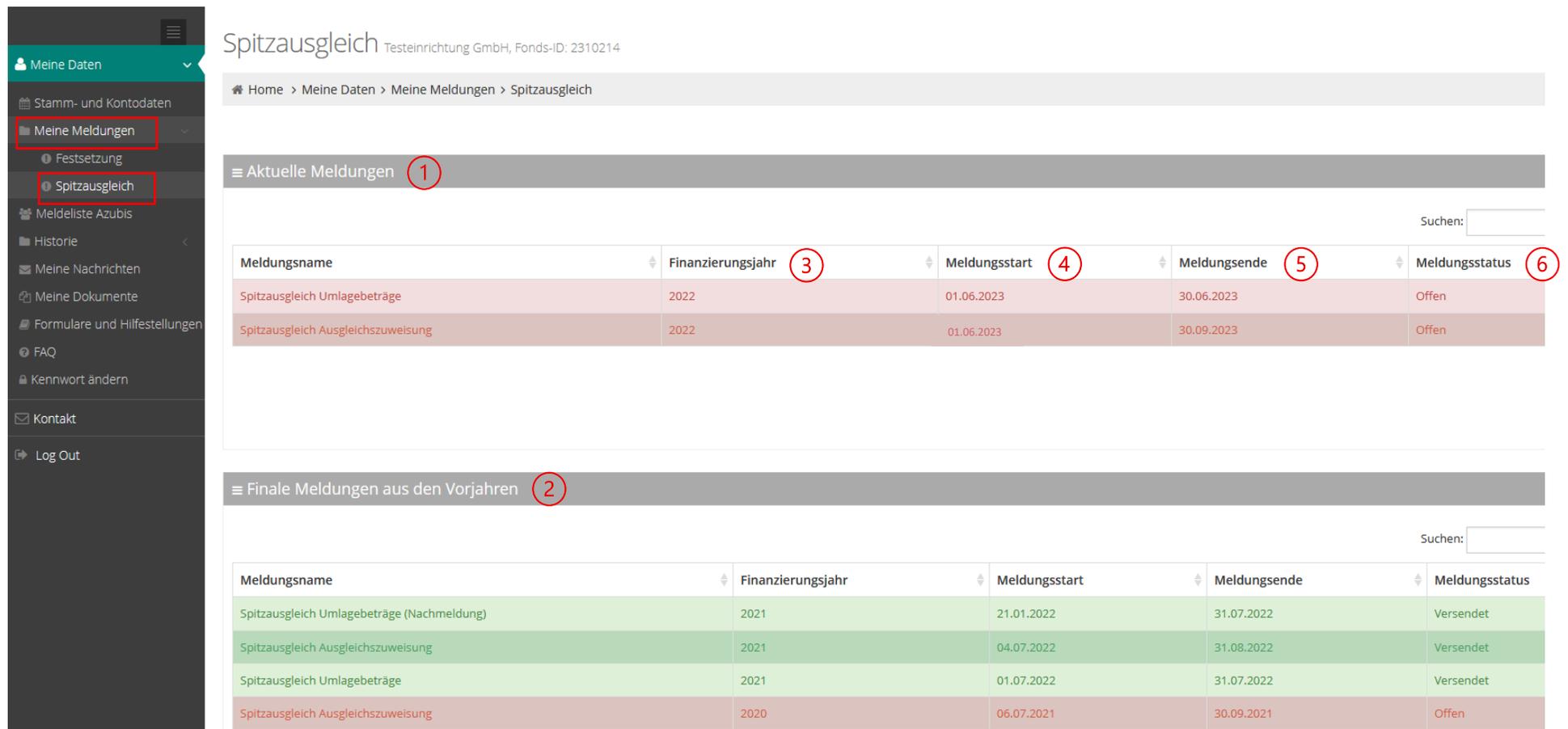
Der PABF gleicht den Differenzbetrag innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraumes (**hier: 2024**) durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus (§17 Abs 2 PflAFinV).

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

2. Dateneingabe Spitzausgleich (Umlagezahlungen) für das Finanzierungsjahr 2022

Nach Anmeldung im Datenportal finden Sie unter dem Menüpunkt „Meine Meldungen“ – „Spitzausgleich“ die Eingabemasken für die Übermittlung der erforderlichen Daten zum Spitzausgleich.

2.1 Übersichtsmaske „Spitzausgleich“



Spitzausgleich Testeinrichtung GmbH, Fonds-ID: 2310214

Home > Meine Daten > Meine Meldungen > Spitzausgleich

Aktuelle Meldungen ①

Suchen:

Meldungsname	Finanzierungsjahr	Meldungsstart	Meldungsende	Meldungsstatus
Spitzausgleich Umlagebeträge	2022	01.06.2023	30.06.2023	Offen
Spitzausgleich Ausgleichszuweisung	2022	01.06.2023	30.09.2023	Offen

Finale Meldungen aus den Vorjahren ②

Suchen:

Meldungsname	Finanzierungsjahr	Meldungsstart	Meldungsende	Meldungsstatus
Spitzausgleich Umlagebeträge (Nachmeldung)	2021	21.01.2022	31.07.2022	Versendet
Spitzausgleich Ausgleichszuweisung	2021	04.07.2022	31.08.2022	Versendet
Spitzausgleich Umlagebeträge	2021	01.07.2022	31.07.2022	Versendet
Spitzausgleich Ausgleichszuweisung	2020	06.07.2021	30.09.2021	Offen

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Erläuterungen:

- ① **Aktuelle Meldungen**
 - Anzeige und Bearbeitung der aktuell abzugebenden Meldungen zu den Spitzausgleichen Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen für das Finanzierungsjahr 2022
- ② **Finale Meldungen aus den Vorjahren**
 - Anzeige der abgerechneten Spitzausgleiche Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen für die Finanzierungsjahre 2020 und 2021
 - eine Bearbeitung dieser Meldungen ist nicht mehr möglich
- ③ **Finanzierungsjahr**
 - Kalenderjahr, in dem die Umlagebeträge gezahlt wurden (erstmalig im Jahr 2020)
- ④ **Meldestart**
 - Datum der Öffnung des Datenportals zur Erfassung und Versand der Meldung
 - erst ab diesem Datum ist eine Bearbeitung der Meldung möglich
- ⑤ **Meldeende**
 - Bis zu diesem Datum ist die Erfassung und der Versand der Meldung möglich
 - Innerhalb der Meldefrist (Meldestart – Meldeende) können Meldungen erstmalig bearbeitet und versendet werden bzw. bereits versandte Meldungen beliebig oft korrigiert und erneut versendet werden
- ⑥ **Meldestatus**
 - „offen“ = diese Meldung ist unbearbeitet
 - „in Bearbeitung“ = in diese Meldung wurde mindestens einmalig zu Bearbeitung vertieft bzw. bereits Daten erfasst, jedoch die Meldung nicht versendet
 - „versendet“ = die Meldung wurde abschließend von Ihnen bearbeitet

Zur Bearbeitung markieren Sie nun die jeweilige Meldung und vertiefen in die Erfassungsmaske über den Button

 Meldung bearbeiten

[zurück zur Übersichtsmaske](#)

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

2.2 Eingabemaske

Hilfestellungen zu der Eingabe finden Sie hier im Portal im Bereich Formulare und Hilfestellungen oder in den Hinweisen zur Dateneingabe unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/anleitungen>

Bitte sichern Sie Ihre Eingaben durch **Speichern** am Ende der Seite.

① **Erfolgte eine Refinanzierung der Umlagebeträge im Finanzierungsjahr 2022?**

Ja Nein

② Beginn *	② Ende *	② Punkte * ③	② Punktwertzuschlag * ④	② Refinanzierungsbetrag * ⑤	+
<input type="text" value="01.01.2022"/>	<input type="text" value="31.12.2022"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0,0000000 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>	
				Gesamt	<input type="text" value="0,00 €"/>

⑥ **Umlagebetrag für das Jahr 2022**

⑦ **Differenzbetrag**

⑧ **Wurden Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm geltend gemacht? ***

Ja Nein

⑨ **Optional können Sie uns hier einen Beleg Ihres Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters hochladen.**

+ Upload

⑩ **Anmerkung**

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Erläuterungen:

① Refinanzierung ja /nein?

- vorbelegt mit „ja“
- sofern keine Refinanzierung der Umlagebeiträge im Finanzierungsjahr 2022 über die abgerechneten Leistungspunkte erfolgte = „nein“
- sofern keine Umlagepflicht im Finanzierungsjahr 2022 bestand (z.B. bei Neugründungen), ist diese Meldung nicht erforderlich.
- Erläuterung zur Refinanzierung:
 - die an den PABF Niedersachsen gezahlten Umlagebeträge können durch Abrechnung eines Punktwertzuschlages je abgerechneten Sachleistungspunkt nach § 36 SGB XI refinanziert werden
 - eine Refinanzierung erfolgt nicht bei Leistungen der Verhinderungspflege
 - landesweit vereinbarter Punktwertzuschlag für das Finanzierungsjahr 2022 = 0,0021794 EUR
 - abrechenbar vom 01.01.2022 – 31.12.2022
 - eine Genehmigung durch die Verhandler der Kostenträger ist nicht erforderlich; der PABF-Umlagebescheid ist lediglich zur Kenntnis an den Verhandler zu weiterzuleiten
 - der Punktwertzuschlag kann nach Erhalt des Umlagebescheides im jeweiligen Abrechnungssystem eingepflegt werden

② Beginn und Ende (Refinanzierungszeitraum)

- im Regelfall beginnt die Refinanzierung am 01.01.2022 und endet bei laufendem Versorgungsvertrag am 31.12.2022.
- daher ist das Feld „Ende“ mit dem Datum „31.12.2022“ vorbelegt.
- sofern ab 01.01.2022 die Refinanzierung in Höhe eines falschen Punktwertzuschlages erfolgte, können Teilzeiträume über den Button  erfasst werden
 - zuerst den Button  drücken – es wird eine neue Zeile generiert
 - das Feld „Ende“ in der 1.Zeile ist nun beschreibbar und der 1.Refinanzierungszeitraum kann erfasst werden

Beginn *	Ende *	Punkte *	Punktwertzuschlag *	Refinanzierungsbetrag *	
01.01.2022	31.03.2022	1.500.000	0,0013942 €	2.091,30 €	
01.04.2022	31.12.2022	5.500.000	0,0021794 €	11.986,70 €	 
Gesamt				14.078,00 €	

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

3 Punkte

- Anzahl der refinanzierten Leistungspunkte nach SGB XI im jeweils angegebenen Refinanzierungszeitraum:
 - Leistungspunkte, welche in Höhe des für Ihre Einrichtung vereinbarten Punktwertes zzgl. des o.g. Punktwertzuschlag den Kostenträgern in Rechnung gestellt wurden
 - Leistungspunkte, welche in 2022 als Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirmes geltend gemacht wurden
- sofern Ihre Einrichtung Förderungen nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz (§ 9 NPflegeG) beantragt und erhalten hat, können Sie auch die in den entsprechenden Bescheiden der Förderbehörde für 2022 aufgeführten Gesamtbewertungspunkte abzgl. Hausbesuchspauschalen angeben

4 Punktwertzuschlag

- im Regelfall ist hier der für 2022 landesweit vereinbarte Punktwertzuschlag i.H.v. 0,0021794 EUR einzutragen
- sofern die Refinanzierung mit einem anderen Punktwertzuschlag erfolgte, ist dieser Wert einzutragen

5 Refinanzierungsbetrag

- Punkte x Punktwertzuschlag = Refinanzierungsbetrag
- die Berechnung dieser Werte erfolgt automatisch; diese Felder sind nicht beschreibbar

6 Umlagebetrag für das Jahr 2022

- im Finanzierungsjahr 2022 an den Pflegeausbildungsfonds gezahlten Umlagebeträge
- dieses Feld wird automatisch befüllt und ist nicht beschreibbar

7 Differenzbetrag

- Refinanzierungsbetrag minus Umlagebetrag = Differenzbetrag
- Differenzbetrag > 0,00 EUR = Überrefinanzierung = es wurde mehr refinanziert als an Umlage an den PABF gezahlt = Differenzbetrag wird der berechneten Umlage für 2024 hinzugerechnet
- Differenzbetrag < 0,00 EUR = Unterrefinanzierung = es wurde weniger refinanziert als an Umlage an den PABF gezahlt = Differenzbetrag von der berechneten Umlage 2024 abgezogen

[zurück zur Eingabemaske](#)

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

8 Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm

- Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm in 2022 wurden geltend gemacht = „ja“
- Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm in 2022 wurden nicht geltend gemacht = „nein“
- Hier ist die Summe der über den Rettungsschirm in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge in EUR anzugeben.
- Sofern auf den Bescheiden über die Einnahmen aus dem Rettungsschirm dieser Betrag nicht ausgewiesen oder diese Summe von Ihnen nicht ermittelbar ist, entfällt die Angabe; es verbleibt bei der Angabe „nein“
- Beispielrechnung:

Abgerechnete Gesamtpunkte nach SGB XI					
Finanzierungs-jahr 2022	Mindereinn. geltend gemacht	abgerechn. Punkte	Punkte Referenz-monat	Punkte Minder-einnahmen	Gesamt-punkte
Jan 22	ja	850.000	890.000	40.000	890.000
Feb 22	ja	840.000	890.000	50.000	890.000
Mrz 22	ja	830.000	890.000	60.000	890.000
Apr 22	nein	910.000			910.000
Mai 22	nein	920.000			920.000
Jun 22	ja	810.000	890.000	80.000	890.000
Jul 22	nein	930.000			930.000
Aug 22	nein	940.000			940.000
Sep 22	nein	950.000			950.000
Okt 22	nein	960.000			960.000
Nov 22	nein	970.000			970.000
Dez 22	nein	980.000			980.000
Gesamtpunkte		8.370.000		80.000	8.450.000

3 Diese Gesamtpunktzahl ist im Feld „Punkte“ einzutragen.

Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge			
	abgerechn. Leistg.	Minder-einnahmen	gesamt
Gesamtpunkte	8.370.000	80.000	8.450.000
Punktwertzuschlag	0,0021794 €	0,0021794 €	0,0021794 €
Berechnung	18.241,58 €	8 174,35 €	18.415,93 €

Dieser Betrag ist im Feld „Mindereinnahmen“ einzutragen.

[zurück zur Eingabemaske](#)

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2022 für ambulante Pflegeeinrichtungen

9 Beleg des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

- grundsätzlich nicht erforderlich
- Das Hochladen kann jedoch optional über den Button  erfolgen.

10 Anmerkung

- Freitextfeld
- Hier können Sie uns gerne sonstige relevante Informationen zu Ihrem Spitzausgleich eintragen und übermitteln.

Sind alle erforderlichen Felder befüllt, kann die Meldung über den Button  abgeschlossen werden.

Mit Ihrer digitalen Bestätigung, dass alle Angaben korrekt sind, ist die Meldung dann abgeschlossen.



[zurück zur Eingabemaske](#)

3. Spitzausgleich „Umlagebeträge“ für die Finanzierungsjahre 2020 und 2021

Die Nachmeldung bisher nicht gemeldeter Spitzausgleiche „Umlagebeträge“ für die Finanzierungsjahre 2020 und 2021 ist nicht mehr möglich.

Eine Korrektur bereits abgerechneter Spitzausgleiche „Umlagebeträge“ für die Finanzierungsjahre 2020 und 2021 ist nur möglich, wenn

- Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm geltend gemacht und im Spitzausgleich berücksichtigt wurden und
- die zuständige Pflegekasse im Rahmen des nachgelagerten Nachweisverfahrens eine Korrektur des Erstattungsbetrages bescheidet

Sofern eine Korrektur des Erstattungsbetrages aus dem Rettungsschirm erfolgte, bitten wir Sie, uns diese Angaben (Jahr und Korrekturbetrag) im Feld „Anmerkung“  oder als Email an datenportal@abfnds.de zu übermitteln.

Bei allen Fragen rund um das Datenportal oder die Dateneingabe steht Ihnen unser Support telefonisch von **Montag bis Donnerstag von 9-15 Uhr** und **Freitag von 9-13 Uhr** unter der Rufnummer **0511 546 840 50** zur Verfügung.

Gerne können Sie Ihr Anliegen auch per E-Mail an datenportal@abfnds.de senden.